

Ökologisches Trassenmanagement

Handreichung für die Trassenfreihaltung

Der Netzbetreiber ist gemäß Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Dies erfordert unter anderem, Stromleitungen von leitungsgefährdendem Bewuchs freizuhalten. Dem Grundstückseigentümer ist dies bekannt und er duldet dafür erforderliche Trassenpflege-Arbeiten durch den Netzbetreiber bzw. einen von ihm beauftragten Dienstleister gemäß den rechtlichen Bestimmungen.

Der Grundstückseigentümer strebt an, dass die Trassenfreihaltung auf seinen Eigentumsflächen besonders sorgsam und naturschonend ausgeübt wird. Mit den nachfolgenden Pflegegrundsätzen des Ökologischen Trassenmanagements konkretisiert er diese Zielsetzung im Rahmen der bestehenden zivilrechtlichen Regelungen (beschränkte

persönliche Dienstbarkeit bzw. Gestattungsvertrag). Sie veranschaulichen, wie bei der Trassenfreihaltung mit den Eigentumsflächen des Grundstückseigentümers umzugehen ist.

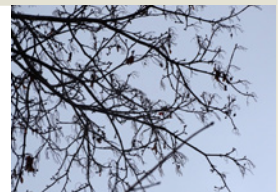
Wiederholte Einzelabstimmungen vor jedem Freihaltungseinsatz sind damit in der Regel nicht mehr erforderlich. Der Grundstückseigentümer steht aber selbstverständlich weiterhin für ein persönliches Gespräch zur Verfügung – beispielsweise wenn die Pflegegrundsätze im Einzelfall bei der Umsetzung Fragen aufwerfen, nicht sinnvoll umsetzbar sind oder Abweichungen erforderlich werden (z. B. aufgrund von Käferbefall oder Sturmschäden).

Pflegegrundsätze bei der Trassenfreihaltung

a) Die Trassenfreihaltung erfolgt arten-, biotop- und bodenschonend.

Ziel: Förderung vielfältiger Biotopstrukturen, Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (z. B. durch großflächige Nährstoffanreicherung)

- ➔ Im **Zeitraum** vom 01. März bis 30. September werden Freihaltungsarbeiten nur mit behördlichem Einverständnis durchgeführt.
- ➔ Die Trassenfreihaltung erfolgt
 - zeitlich und räumlich **gestaffelt** und
 - jeweils **kleinflächig** (Einzel-/Gruppenentnahme ohne starres Muster, in der Regel max. 50 % des Gesamtbestandes).
- ➔ Die Trassenfreihaltung erfolgt **(motor-)manuell**. Es werden kein Mulcher und keine Forstfräse eingesetzt.
 - Das Mulchen von Arbeitswegen kann in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer im Einzelfall zugelassen werden.
- ➔ Erforderliche Maßnahmen **zur Bodenschonung** sind zum Beispiel:
 - keine Befahrung von feuchten und nassen Böden bzw. wenn unvermeidbar, nur unter Einsatz bodenschonender Geräte (z. B. Raupe auf Gummikette)
 - keine großflächigen Bodenverwundungen
 - möglichst keine Befahrung abseits von Wegen



Pflegegrundsätze bei der Trassenfreihaltung

b) Die Gehölzentnahme erfolgt selektiv.

Ziel: Entwicklung pflegeextensiver Bestände

- ➔ Es werden **drei Gehölzkategorien** unterschieden, die unterschiedlich zu behandeln sind:
 - **Schnell hochwüchsige und leitungsgefährdende Gehölze** (z. B. Birken, Pappeln, Erlen, Baumweiden):
Sie werden bevorzugt entnommen.
 - **Langsamwüchsige Gehölze** (z. B. Wildobst, Eichen, Linden):
Sie werden der Leitungsgefährdung entsprechend zurückgeschnitten oder durch frühzeitige Entnahme des Leittriebs in eine niedrige Wuchsform gebracht.
 - **Dauerhaft nicht leitungsgefährdende Gehölze** (häufig z. B. Brombeeren, Ginster, Holunder, Strauchrosen, Faulbaum, Strauchweiden, Schlehen, Weißdorn):
Sie werden nicht entnommen.
- ➔ Ausnahmen:
 - Die Arbeitsbereiche an den **Maststandorten** und zwingend erforderliche **Arbeitswege** können von sämtlichen Gehölzen freigehalten werden.
 - Bei **wertvollen Offenlandbiotopen** (z. B. Magerrasen, Feuchtwiesen, Zwergstrauchheiden) wird für ihren Erhalt eine maximale Gehölzdeckung von ca. 30 % empfohlen. Wenn hierfür erforderlich, können in diesem Fall auch langsamwüchsige bzw. dauerhaft nicht leitungsgefährdende Gehölze entnommen werden.



c) Habitatbäume werden erhalten bzw. gefördert.

Ziel: Schutz bzw. Förderung wertvoller Arten und Biotope

- ➔ **Habitatbäume** sind z. B. Bäume mit Astlöchern, Höhlen, Spechteinschlägen, größeren Stamm- bzw. Rindenverletzungen wie Rissen, Spalten und Stammfäule, sich ablösender Borke, hohem Totholzanteil, Pilzbefall sowie mit Efeu, Flechten, Misteln oder Moosen bewachsene Bäume.
Bäume ab 40 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) eignen sich besonders zur Entwicklung neuer Habitatbäume.
- ➔ Leitungsgefährdende Habitatbäume und Bäume ab 40 cm BHD werden **so hoch wie möglich**, mindestens jedoch 4 m über Geländeoberkante
 - an der Krone eingekürzt oder
 - am Stamm gekappt oder
 - sie werden geringelt, bevor eine Leitungsgefährdung eintritt (Ringeln ist aber nur bei Bäumen zulässig, die mehr als eine Baumlänge von Wegen, Besuchereinrichtungen, Nachbarbebauung, anderen Leitungen und dergleichen entfernt stehen).
 - Bei bestehenden Habitatbäumen wird besonders schonend vorgegangen (z. B. Kroneneinkürzung bzw. Kappung in gebührendem Abstand oberhalb von Astlöchern und Höhlen, so dass diese nicht nach oben geöffnet werden).
- ➔ Leitungsgefährdende **Kopfbäume** werden oberhalb des Stammes zurückgeschnitten.
- ➔ Ausnahme: Zur Vermeidung von Käfer-Kalamitäten müssen **Nadelbäume**, entgegen der vorgenannten Vorgehensweise, im Einzelfall gefällt werden. Die Entscheidung darüber wird vor jedem Pflegegang in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer getroffen.



Pflegegrundsätze bei der Trassenfreihaltung

d) Alleebäume und Baumreihen werden erhalten.

Ziel: Erhalt der Gesamtstruktur

- ➔ Bei Leitungsgefährdung erfolgt ein schonender Kronenrückschnitt.



e) Gehölzsäume an Fließgewässern werden abschnittsweise gepflegt.

Ziel: Erhalt durchgängiger Ufergehölzsäume, u. a. als Leitstruktur für Fledermäuse

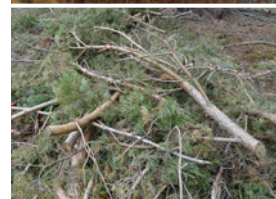
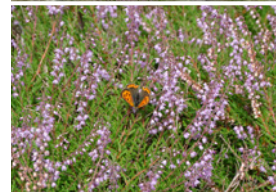
- ➔ Gehölzrückschnitt erfolgt jeweils
 - nur auf einer Uferseite oder
 - durch Einzel-/Kleingruppentnahme.



f) Schnittmaterial wird möglichst vor Ort belassen.

Ziel: Reduzierung des Pflegeaufwandes, naturschutzfachliche Aufwertung

- ➔ Anfallendes Gehölzmaterial wird vor Ort belassen und nicht gehäckselt.
 - **Baumstämme** werden in möglichst wenige Teilstücke geschnitten, da sie dann einen höheren naturschutzfachlichen Wert für totholzbewohnende Arten aufweisen.
 - **Kronen- und Astmaterial sowie Jungbäume** werden bevorzugt zu Haufen aufgeschichtet (Haufen möglichst ca. 1 m bis 1,5 m hoch, mind. 1 m³ groß und unterschiedlich dimensioniert).
- ➔ Das Material wird
 - auf den betroffenen oder benachbarten Flächen des Grundstückseigentümers,
 - unter Beachtung der Brandgefahr für die Leitung,
 - nur abseits von naturschutzfachlich wertvollen Sonderstrukturen (siehe g)) und außerhalb von Wegen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Schutzstreifen anderer Leitungen sowie
 - möglichst an unterschiedlich besonnten Stellen und wechselnden Standorten abgelegt.
- ➔ Ausnahmen:
 - Auf **nährstoffarmen Standorten** (z. B. Magerrasen und Zwergstrauchheiden) und an **Gewässern** wird vor jedem Pflegegang in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer entschieden, ob das Gehölzmaterial verbleiben kann oder – zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung – abtransportieren ist.
 - Bei Trassenabschnitten an **Fließgewässern** wird Gehölzmaterial aus Gründen des Gewässer-/ Hochwasserschutzes in ausreichendem Abstand zum Gewässer und Überflutungsraum gelagert. Ist dies nicht möglich, wird es abtransportiert.
 - Zur Vermeidung von Käfer-Kalamitäten muss **Material von Nadelgehölzen**, entgegen der vorgenannten Vorgehensweise, im Einzelfall abtransportiert oder vor Ort gehäckselt und wie das Schnittmaterial abgelegt werden. Die Entscheidung darüber wird vor jedem Pflegegang in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer getroffen.



Pflegegrundsätze bei der Trassenfreihaltung

g) Naturschutzfachlich wertvolle Sonderstrukturen werden erhalten.

Ziel: Schutz wertvoller Arten und Biotope

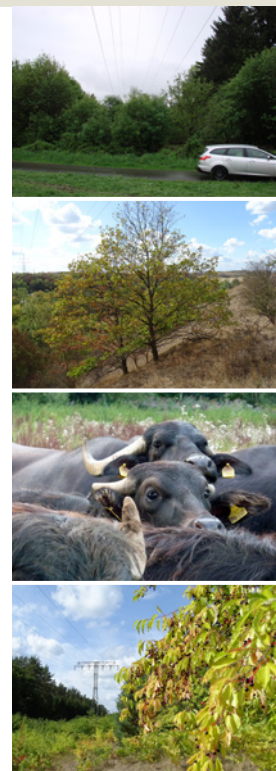
- ➔ **Beispiele** für solche Sonderstrukturen sind Ameisenhaufen, Baumstubben, Wurzel-teller, Totholzhäufen, Feuchtbereiche, Kleingewässer, Gräben, Geländevertiefungen, -anschnitte, offene Bodenstellen, Steinhäufen, -halden, Felsfluren, -spalten, Gleis-anlagen, Abbaulöcher und Bodenaufschüttungen.
- ➔ Sie werden
 - **nicht befahren** und
 - **nicht** mit Schnitt- oder Häckselmaterial **bedeckt** (siehe f)).



h) Ergänzende Hinweise

Ziel: Schutz und Förderung wertvoller Arten und Biotope, Bodenschonung

- ➔ Eine **illegale Befahrung** der Trasse sollte möglichst unterbunden werden (z. B. durch Ablage von Schnittmaterial oder Belassen von Gehölzstreifen entlang von Wegen).
- ➔ Frei stehende, hochwüchsige Laubbäume mit niedrigem Kronenansatz (häufig z. B. Baumweiden, Linden, Hainbuchen) können zu **Kopfbäumen entwickelt** werden (möglichst hohe Kappung mit vorhandener Technik).
- ➔ Der Grundstückseigentümer befürwortet bei wertvollen Offenlandbiotopen eine Pflege durch extensive **Mahd oder Beweidung**. Die damit verbundene Aushagerung reduziert mittelfristig die Aufwuchsleistung der Vegetation und damit auch den Trassenpflegeaufwand. Die Vorgehensweise ist vorab mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.
- ➔ Es wird empfohlen, bei Auftreten von **invasiven Neophyten** (z. B. der Späten Traubenkirsche) frühzeitig Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, da sie häufig sehr schnell dichte Bestände bilden, die in der Folge sowohl bzgl. der Trassenfreihaltung als auch naturschutzfachlich und forstlich erheblichen Mehraufwand erforderlich machen.



Impressum: © 2019 NABU-Stiftung Nationales Naturerbe · www.naturerbe.de; NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Charitéstr. 3, 10117 Berlin, Tel. 030 - 284 984 1800, Fax 030 - 284 984 2800, Naturerbe@NABU.de; Bildnachweise: a) (Stromtrasse): S. Grohe; a) (Kettensäge): F. Grützmaker; c) (Kopfbäume) sowie d): NABU/E. Neuling; alle anderen Bilder: I. Noll.

Das Bundesamt für Naturschutz fördert diese Handreichung mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Rahmen des Vorhabens „Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) auf Offenland und Waldstandorten – Beispielhafte Entwicklung eines Gesamtkonzepts für Naturschutzflächen unter Stromleitungen im Eigentum von Naturschutzverbänden und Stiftungen“.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit